

Druckfehler, der aber vielleicht verräterisch dafür ist, daß im Ms. „unbegründet“ stand, der Verf. es aber bei der Korrektur in „unzulänglich begründet“ mildern wollte; das würde dafür sprechen, daß ihm selbst Zweifel an seiner (Miß-)Deutung des Solidarismus gekommen sind. Mit Ermecke sind wir einig, daß „Solidarismus“ als Schlagwort ungeeignet ist, sich an Zugkraft mit „Sozialismus“ nicht messen kann. – Der Beitrag von *Czesław Strzeszewski* „Entwicklung der christlichen Soziallehre in Polen“ (65–74) ist ein wertvoller Nachtrag zu dem „Block von sechs Beiträgen angesehener polnischer Vertreter der kSL“ in Band 21 (siehe Besprechung 56 [1981] in H 3, S. 479–480). – Ein Schmuckstück des Bandes bildet die Bonner Antrittsvorlesung von *L. Roos* „Die Grundwerte der Demokratie und die Verantwortung des Christen“ (75–96). – Den von *Th. Herr* in „Die Kirche als Arbeitgeber“ (141–156) angestellten Überlegungen kann man nur ernsthafte Beachtung wünschen. Leider ist ihm ein Irrtum unterlaufen. Er übernimmt vorbehaltlos die in der sog. „Rahmenordnung“ enthaltene Präambel zur MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung); diese Präambel ist aber von mehreren Bischöfen nicht in ihre diözesane MAVO übernommen worden, weil sie den Fehler begeht, den Mitarbeitern zuzuschreiben, was allgemeingültig nur von den kirchlichen Einrichtungen als solchen gilt; nur diese „repräsentieren in ihrer besonderen Aufgabe den Dienst Christi“; die Mitarbeiter können sich, soweit sie als Getaufte dem „Volk Gottes“ angehören, damit identifizieren, müssen es aber nicht und tun es offenbar zum sehr großen Teil nicht; der mohamedanisch-türkische Heizer im kath. Krankenhaus, aber auch der nichtchristliche Professor an einer kath. Universität in Missionsländern kann als Ungetaufter den Dienst Christ nicht „repräsentieren“, kann nur *materialiter* zu diesem Dienst kooperieren.

Um nicht zu lang zu werden, sei nur noch der Beitrag von *R. Weiler* (Nachfolger Meßners auf seinem Wiener Lehrstuhl) erwähnt, der ganz in Übereinstimmung mit Meßner Gedanken über eine „neue Weltwirtschaftsordnung gemäß den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit“ vorlegt (157–170). – Der Band schließt mit dem Abdruck einiger Briefe von Wilhelm Hohoff, über den Meßner seine Münchener Dissertation geschrieben hat, an Johannes Janssen (249–278). – Die schwer verständlichen Fußnoten auf S. 117 bzw. 131 müßten sinngemäß lauten: „... ist erschienen in „Arbeitsmarkt und Menschenwürde; die Ökonomie auf dem Prüfstand der Ethik“ (Münster 1980, Aschendorff) und wird hier mit Genehmigung des Verfassers und der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung wiederabgedruckt.“ O. v. Nell-Breuning S. J.

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. HRG. Hrsg. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann 19. u. 20. Lfg. Gr. 8° (Sp. 513–1024). Berlin: Erich Schmidt 1981.

Die Lieferungen 19 und 20 führen das Werk im hergebrachten langsamen Fortschritt mit seinen Stärken und unvermeidbaren Schwächen (vgl. diese Zs 55 [1980], 474) wieder ein Stück weiter; ungefähr die Mitte dürfte erreicht sein. – Die Willkür des Alphabets bringt es mit sich, daß dieses Mal die Personalartikel besonders zahlreich sind, angefangen vom hl. Erzengel Michael bis gegen Ende zum hl. Nikolaus von Myra, die überraschenderweise beide sich als rechtsgeschichtlich hochinteressant herausstellen. – Bei den Länder- und Städteartikeln haben die Herausgeber wieder zu viel Nachsicht walten lassen und den Bearbeitern gestattet, weitläufig über deren Geschichte zu berichten, statt sich auf das rechtsgeschichtlich Bedeutsame zu beschränken; so sind dem Ländchen Nassau volle 10 Spalten (850–860) gewidmet, in denen ich nicht viel zu entdecken vermag, das rechtsgeschichtlich bedeutsam wäre. – Auch anderwärts finden sich Abschweifungen vom Gegenstand des Handwörterbuchs; so ist beispielsweise der Beitrag „Moorleichen“ (655–663) gewiß paläontologisch interessant, aber rechtsgeschichtlich unergiebig; zwar drängen sich dem Rechtshistoriker hier Fragen auf, aber mindestens vorläufig fehlen Anhalte, um sie zu beantworten; das ließe sich in wenigen Worten sagen. – Dagegen ganz im Zentrum dessen, was dieses Handwörterbuch sich zur Aufgabe macht, steht *Wieackers* Beitrag „Methoden der Rechtsgeschichte“ (518–526). – Im Gegensatz dazu ist *Kellenbens* Beitrag „Monopol“ (633–645) mehr eine wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung als eine rechtsgeschichtliche Darstellung. – In ähnlicher Weise legt auch *Zippelius* Beitrag „Naturrecht“ (933–940) eine Reihe von Kontroverspunkten vor; die geschichtliche Entwicklung dagegen, beispielsweise wie sich der Wandel vom aristotelisch-scholastischen Naturrecht über *H. Grotius* (etiamsi Deus non daretur) zum *Wolffschen* Vernunftrecht vollzogen hat, bleibt im Halbdun-

kel. Daß die unterschiedliche Haltung von katholischer, evangelisch-lutherischer und reformiert-kalvinischer Seite gegenüber dem Naturrecht und die Kontroverse, ob dem (vermeintlichen) Naturrecht insgeheim ein Gehalt an jüdisch-christlichem Offenbarungsgut innewohne, nicht behandelt werden, ist verständlich; diese Fragen sind wohl mehr von theologischem und rechtsphilosophischem als von rechtshistorischem Interesse. Sehr zu begrüßen ist, daß Z. seinen Beitrag damit beginnt, dazulegen, was alles mit den hier gebräuchlichen Wörtern (Sprachsymbolen) gemeint ist oder gemeint sein kann; schade, daß er das nicht bis zum Ende durchführt. Sehr viele Kontroversen ließen sich auf diese Weise ausräumen, indem sich ergäbe, daß man aneinander vorbeiredet. Dem *Juristen* muß man zugute halten, daß es ihm um die „Geltung“ des Naturrechts geht; der *Ethiker* muß die *Vorfrage* aufgreifen, ob es Handlungsweisen oder Zustände gibt, die als solche, als an und für sich gut oder böse, ehrbar oder verwerflich, sittlich werthaft oder wertwidrig, gerecht oder ungerecht sind, und ob wir das zu erkennen, es aus ihnen herauszuholen vermögen oder, wie Z. und die in Juristenkreisen wohl herrschende Meinung annehmen, in sie hineinlegen und dann im Zirkelschluß wieder herausholen. – Nicht nur rechtsgeschichtlich, sondern in hohem Maß kulturgeschichtlich interessant ist *H. Krauses* Beitrag „Minne und Recht“ (582–588). – Der Beitrag „*Misericordia*“ von *H. Hattenbader* (599–602) verdiente es, im Zusammenhang mit der Enzyklika „*Dives in misericordia*“ vom 30. 11. 1980 gelesen und bedacht zu werden. – Neben der Frankfurter und der preußischen Nationalversammlung von 1848 sähe man gern auch die Weimarer Nationalversammlung von 1919 behandelt. Daß auch so zeitnahe Ereignisse streng wissenschaftlich behandelt werden können, beweist die sehr ausgewogene Darstellung von *Stolleis*, „Nationalsozialistisches Recht“ (873–892), die sich auch dadurch auszeichnet, daß sie streng bei ihrem Gegenstand, nämlich beim Recht und dessen Verkehrung, bleibt. – Vom „nihil obstat“ (1008), wovon auf „politische Klausel“ weiterverwiesen wird, wäre bereits im Beitrag „*Missio canonica*“ (607) als deren *Vorstufe* zu handeln gewesen. – Die überaus wohlwollende Einstellung des HRG gegenüber allem Katholischen findet ganz überraschend Ausdruck im Beitrag „*Nepotismus*“ (947–951); der *Nepotismus* der Päpste wird weder verschwiegen noch beschönigt, sondern ehrlich behandelt, aber aus den Anschauungen der Zeit nicht nur erklärt, sondern in gewissen Grenzen als nach Lage der Dinge unvermeidlich gerechtfertigt. – Man möchte dem Werk ein rascheres Fortschreiten wünschen.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen. Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung des Problems 1960–1979; hrsg. von dem *Deutschen Bundestag*, in: *Zur Sache* 3–5/80. Themen parlamentarischer Beratung. 3 Bde. Bonn 1980. 824 S.

1945 begann die juristische Bewältigung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Die Verbrechen menschlicher Gerechtigkeit zuzuführen, beanspruchten zuallererst die Sieger und von der NS-Herrschaft befreite Staaten, wurde aber zunehmend den deutschen Gerichten übertragen, die ihre Zuständigkeit bejahten. In der SBZ/DDR wurden zwischen 1948 und 1950 über 11 000 Verurteilungen ausgesprochen. Danach fanden pro Jahr nicht mehr als 10 Verfahren statt, bis 1964 die NS-Verbrechen von der Verjährung ausgenommen wurden – was aber zum Beispiel nicht dem Aufstieg des SS-Unterscharführers Roick in die Volkskammer hinderlich war (155). In der Bundesrepublik galt ebenfalls die 20jährige Verjährungsfrist für Mord. Sie wurde als ausreichend angesehen, um alle NS-Täter vor Gericht ziehen zu können. Bis 1965 war gegen 61 761 Beschuldigte ermittelt, waren 6115 Personen verurteilt und 41 212 Verfahren endgültig ohne Verurteilung (durch Tod, Freispruch beispielsweise) abgeschlossen worden. 13 892 Verfahren aber blieben anhängig. Hier war die Verjährung unterbrochen, darunter auch die gegen Adolf Hitler (110). Vom Ausland – auf Bitten der Bundesregierung – zugänglich gemachte Unterlagen lieferten kurz vor Ende der 20jährigen Frist Anhaltspunkte für noch nicht erfaßte Verbrechen und noch nicht ermittelte Täter. Deshalb entschloß sich der Bundestag am 13. April 1965, den Beginn der Verjährungsfrist vom 8. 5. 1945 auf den 1. 1. 1950 zu verlegen (328). Kurz vor Ablauf der 20 Jahre war jedoch immer noch zu befürchten, daß noch nicht gegen alle NS-Verbrecher ermittelt werden konnte. Am 4. August 1969 verlängerte deshalb das Parlament die Verjährungsfrist für Mord von 20 auf 30 Jahre, geltend jeweils für noch nicht verjährte Verbrechen (436). Aus derselben Befürchtung – obwohl die Zahl der neuen